

richtungen und die Transporttechnologie sowie die Errichtung von Container-Umschlagplätzen in Anschlußbahnen der Entwicklung eines effektiven Gütertransports entsprechen und die Bildung von wirtschaftlichen Ganz- oder Direktzügen in Anschlußbahnen ermöglichen;

- e) im Einverständnis mit dem Bezirkstransportauschuß unter Beachtung der Grundsätze der sozialistischen Rationalisierung der Transport-, Umschlag- und Lagerprozesse für volkswirtschaftlich unökonomische Anschlußbahnen mit geringem Transportvolumen die Betriebserlaubnis aufzuheben.

Entscheidungen und Auflagen sind zu begründen und müssen gemäß § 11 eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

### § 7

#### Verantwortung der Rechtsträger oder Eigentümer der Bahnen

(1) Der Bau, der Betrieb und die Instandhaltung der Bahnen müssen den Vorschriften dieser Verordnung und den gemäß § 10 dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen sowie den Weisungen der Staatlichen Bahnaufsicht entsprechen. Soweit in diesen Rechtsvorschriften keine Festlegungen für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung enthalten sind, sind die dafür zutreffenden allgemeinen Rechtsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.

(2) Für die Erfüllung der im Abs. 1 aufgeführten Forderungen tragen die Leiter der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und sonstigen Einrichtungen die Verantwortung. Das gleiche gilt auch für leitende Mitarbeiter, wenn ihnen Verantwortung für die Bahnen übertragen wurde. <sup>III</sup>

### III.

#### Leitung

### § 8

#### Unterstellung

(1) Der Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen untersteht dem Minister für Verkehrswesen und ist ihm für die Erfüllung der Aufgaben der Staatlichen Bahnaufsicht verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen ist gegenüber den Leitern der Staatlichen Bahnaufsicht bei den Reichsbahndirektionen weisungsberechtigt.

(3) Die Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht bei den Reichsbahndirektionen unterstehen dem Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen und den Präsidenten der Reichsbahndirektionen. Sie sind ihnen gegenüber für die Durchführung der Aufgaben der Staatlichen Bahnaufsicht verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Präsidenten der Reichsbahndirektionen haben die personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Staatlichen Bahnaufsicht zu schaffen. Sie haben den Organen der Staatlichen Bahnaufsicht nur solche Aufträge zu erteilen, die nach dieser Verordnung zu den bahnaufsichtlichen Aufgaben gehören.

(4) Die Präsidenten der Reichsbahndirektionen können die Aufhebung oder Abänderung von Entscheidungen der Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht bei den Reichsbahndirektionen beim Leiter der Staatlichen

Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen beantragen. Der Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen entscheidet über sicherheitstechnische Fragen endgültig. Über verkehrspolitische und verkehrstechnische Fragen entscheidet der Minister für Verkehrswesen.

(5) Die Struktur und der Stellenplan der Staatlichen Bahnaufsicht werden vom Minister für Verkehrswesen festgelegt.

(6) Die Begründung, Änderung oder Aufhebung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht bei den Reichsbahndirektionen, ihre Belobigung oder die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen gegen sie ist durch den Präsidenten der Reichsbahndirektion in Übereinstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen durchzuführen.

(7) Der Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen hat das Recht, Entscheidungen der Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht bei den Reichsbahndirektionen aufzuheben.

### § 9

#### Beirat

Beim Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen besteht ein Beirat aus Mitarbeitern der Staatlichen Bahnaufsicht, des Verkehrswesens, anderer staatlicher bzw. wirtschaftsleitender Organe sowie wissenschaftlicher Einrichtungen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Minister für Verkehrswesen mit Zustimmung ihrer zuständigen Leiter berufen. Der Beirat berät Grundsatzfragen für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der Bahnen.

### IV.

#### Rechtsetzungsbefugnis, Rechtsmittel und Ordnungsstrafbestimmungen

### § 10

#### Rechtsetzungsbefugnis

Durchführungsbestimmungen sowie Anordnungen im Rahmen der Aufgaben der Staatlichen Bahnaufsicht erläßt der Minister für Verkehrswesen.

### § 11

#### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen, gegen Auflagen und Weisungen gemäß § 6 Abs. 4 Buchst. b dieser Verordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle der Staatlichen Bahnaufsicht einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung zuständige Organ der Staatlichen Bahnaufsicht kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist vom Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht bei der Reichsbahndirektion